

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	53. Sitzung FA NB / 17.09.2026 / 11:00 – 14:00 Uhr (inkl. Pause)
TOP:	10 – ESRS-40a
Thema:	EFRAG-Konsultation zu ESRS für Drittstaatenunternehmen
Unterlage:	53_10_FA-NB_ESRS-40a_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
53_10	53_10_FA-NB_ESRS-40a_CN	Cover Note
53_10a	53_10a_FA-NB_ESRS-40a_Basis	Präsentation zu den Konsultationsfragen
53_10b	53_10b_FA-NB_ESRS-40a_ED	ESRS-40a ED
53_10c	53_10c_FA-NB_ESRS-40a_ED_Markup	ESRS-40a ED als Markup (Vergleich Simplified ESRS Set 1)
53_10d	53_10d_FA-NB_ESRS-40a_BC	Basis for Conclusions
53_10e	53_10d_FA-NB_ESRS-40a_Questionnaire	Konsultationsfragen

Stand der Informationen: 14.09.2026

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) wird über den Exposure Draft *ESRS for Certain Non-EU Undertakings in Accordance with Article 40a of the Accounting Directive* (ESRS-40a ED) informiert. EFRAG veröffentlichte den ESRS-40a ED am 23.7.2026. Die Kommentierungsfrist endet am 31.10.2026. Der FA NB wird um Durchsicht des ESRS-40a EDs gebeten; außerdem werden dem FA NB die Konsultationsfragen zum ESRS-40a ED vorgestellt.

3 Hintergrund

- 3 Für ab dem 1.1.2028 beginnende Geschäftsjahre sieht Art. 40a Bilanzrichtlinie (BilanzRI) eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Drittstaatenunternehmen vor. Betroffen sind insb. Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, deren EU-weite Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR

übersteigen und die über (a) EU-Tochterunternehmen oder (b) eine EU-Zweigniederlassung mit (globalen) Nettoumsatzerlösen von jeweils mehr als 200 Mio. EUR verfügen. Gemäß Erwägungsgrund 20 der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) soll damit u.a. sichergestellt werden, dass für im EU-Binnenmarkt tätige Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

- 4 Zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittstaatenunternehmen sind grds. die ESRS-40a (Art. 40b BilanzRI) anzuwenden. Abweichend davon kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch unter Anwendung der Standards nach Art. 29b BilanzRI (d.h. ESRS Set 1) oder „gleichwertiger“ Standards (Art. 23 Abs. 4 Transparenzrichtlinie) erfolgen. Während gleichwertige (internationale) Standards zukünftig im Rahmen von Verhandlungen der Europäischen Kommission mit anderen Jurisdiktionen bestimmt werden müssen, werden die Entwürfe zu den ESRS-40a durch die EFRAG erarbeitet.

4 EFRAG-Arbeiten

- 5 Die fachliche Erarbeitung der ESRS-40a durch die Sustainability Reporting Technical Expert Group (SR TEG) sowie das Sustainability Reporting Board (SRB) der EFRAG fand ursprünglich bereits im zweiten Halbjahr 2024 bis Anfang 2025 statt. Dabei wurde dem Grunde nach auch schon ein Konsultationsentwurf durch das SRB verabschiedet; allerdings erfolgte hier keine formelle Annahme mehr. Nach der Veröffentlichung der Omnibus 1-Vorschläge durch die Europäische Kommission im Frühjahr 2025 pausierte das Projekt aufgrund der damit einhergehenden Überarbeitung des ESRS Set 1.
- 6 Die EFRAG-Arbeiten zu den ESRS-40a wurden im Frühjahr 2026 wieder aufgenommen. Nachdem Anfang Juli 2026 der Delegierte Rechtsakt zum simplified ESRS Set 1 durch die Europäische Kommission angenommen wurde, startete die Konsultation zu den ESRS-40a am 23.7.2026. Die Kommentierungsfrist beträgt 100 Tage und endet am 31.10.2026. Die Übergabe als fachliche Empfehlung an die Europäischen Kommission ist für Januar 2027 geplant.

5 Fragen an den FA NB

- 7 Die Konsultationsfragen zum ESRS-40a ED sind in Sitzungsunterlage **53_10a** aufbereitet, welche die Inhalte von Sitzungsunterlage **53_10e** widerspiegelt. Für die Einwertung des ESRS-40a EDs bzw. zur Beantwortung der Konsultationsfragen durch den FA NB empfiehlt der DRSC-Mitarbeiterstab Sitzungsunterlage **53_10c**, da die Inhalte und Berichtsanforderungen des simplified ESRS Set 1 ausdrücklich nicht Gegenstand des laufenden Konsultationsverfahrens sein sollen.